



Saarländischer **Anwalt**Verein  
Mitglied des Deutschen **Anwalt**Vereins

Geschäftsstelle

Franz-Josef-Röder-Straße  
(Landgericht Zimmer 143)  
66119 Saarbrücken

Fon 06 81/ 5 12 02  
Fax 06 81/ 5 12 59

[info@saaranwalt.de](mailto:info@saaranwalt.de)

**Anwaltsuchdienst**  
[www.saaranwalt.de](http://www.saaranwalt.de)

## Hintergrundinformation zur PM 6/2013 – 23. Oktober 2013

### **Unternehmensnachfolge: Steuernachteile drohen!**

(Saarbrücken) – Der saarländische Anwaltverein rät, fest geplante Unternehmensübertragungen auf einen Nachfolger vorzuziehen, um die noch bestehenden Steuervergünstigungen „mitzunehmen“. Auf Unternehmens- oder Hofnachfolger, die in Zukunft Betriebe erben oder zu Lebzeiten des bisherigen Inhabers schenkungshalber übertragen bekommen, kommen wahrscheinlich nachteilige Änderungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu, die zu massiven Steuer Mehrbelastungen führen und den Bestand des Unternehmens gefährden können.

Völlig unabhängig von den politischen Diskussionen um eine Erhöhung der Erbschaftssteuer und eine Wiedereinführung der Vermögenssteuer steht Unternehmensnachfolgern Unheil durch eine anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in Karlsruhe im Verfahren mit dem Aktenzeichen 1 BvL 21/12 bevor. Angestoßen wurde dieses Verfahren vom Bundesfinanzhof (BFH) in München durch einen Vorlagebeschluss an das BVerfG vom 27.9.2012 (Az. II R 9/11).

Bereits zum 3. Mal nach 1995 und 2006 hat der 2. Senat des BFH in dem Beschluss die Ansicht vertreten, dass weite Teile des derzeit geltenden Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts verfassungswidrig seien, weil sie gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen und Unternehmensnachfolger unangemessen privilegieren würden, und hat die Problematik dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt. Der BFH macht die Verfassungswidrigkeit aber nicht etwa zu Gunsten der Steuerbürger geltend, sondern er will bestehende Steuervergünstigungen und Verschonungsregeln bei der Unternehmensnachfolge als verfassungswidrig beseitigen.

Deshalb müssen die obersten Verfassungshüter in Karlsruhe nun entscheiden, ob die derzeit geltenden gesetzlichen Möglichkeiten, Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen bzw. bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften vollständig oder weitgehend erbschafts- bzw. schenkungssteuerfrei zu verschenken bzw. zu vererben, verfassungswidrig sind.

Das Verfahren hat beim Verfassungsgericht Priorität: Es zählt zu den 10 Verfahren, die dort noch 2013 erledigt werden sollten. Nach aktuellen Informationen wird erwartet, dass sich die Entscheidung womöglich doch bis zum Frühjahr 2014 verzögert.

In Fachkreisen wird erwartet, dass das BVerfG sich – wie schon bei den früheren Vorlagen des BFH 1995 und 2006 – der Meinung des BFH anschließt: In diesem Falle würden die jetzigen Steuervergünstigungen für Unternehmensnachfolger für Unternehmen und land- und forstwirtschaftliche Betriebe bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer vom BVerfG voraussichtlich entweder a) mit sofortiger Wirkung für nichtig erklärt oder b) für mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt und dem Gesetzgeber eine – wahrscheinlich recht kurze - Frist gesetzt, um neue verfassungsmäßige Regelungen zu schaffen.

Dazu Daniel Jung, Fachanwalt für Steuer- und Erbrecht, Mitglied im Saarländischen Anwaltsverein, von der Kanzlei Halm & Preßer in Neunkirchen:

„Derzeit können noch unter bestimmten Voraussetzungen 85 % oder gar 100 % des Betriebs- oder Hofvermögens oder der erheblichen Gesellschaftsbeteiligungen steuerfrei schenkungshalber übertragen oder vererbt werden. Wenn diese Möglichkeiten künftig entfallen sollten, dann wird die Übertragung eines Betriebs, Hofes oder von wesentlichen Gesellschaftsanteilen auf Nachfolger womöglich deutlich teurer als bisher. Auf viele Betriebsnachfolger aus der nächsten Generation kommen dann ggfs. wegen Anfalls oder höherem Anfall von Erbschafts- und Schenkungssteuer entsprechende Liquiditätsbelastungen zu, die bis hin zur Gefährdung des Fortbestands des Betriebs führen können.“

Jung rät deshalb: „Wer sowieso vorhat, seinen Betrieb oder wesentliche Geschäftsanteile daran in absehbarer Zeit auf Nachfolger aus der Familie ganz oder teilweise unentgeltlich zu übertragen, sollte dies nach Möglichkeit vorziehen bevor eine negative Entscheidung aus Karlsruhe vorliegt. Damit können Nachfolgern bestehende Steuervergünstigungen gesichert werden.“

Vor übereilten Vermögensübertragungen ohne kompetente Beratung, einzig und alleine aus dem Grund, um den Nachfolgern Steuern zu sparen, rät Rechtsanwalt Daniel Jung aber dringend ab: „Steuerersparnis kann immer nur einer von vielen Gesichtspunkten, sollte aber niemals der einzige Grund für eine Unternehmensübertragung sein. Die Übertragung muss auch abgesehen vom Steuerspareffekt Sinn für den übergebenden Unternehmer und seinen Nachfolger machen. Hier gibt es vieles zu beachten: Die Ausgestaltung der Übertragung und etwaiger notwendige Absicherungen des Übergebers

und seines Ehepartners, Regelungen im Gesellschaftsvertrag, einkommenssteuerliche Auswirkungen, Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche u.v.a. Wenn die Übertragung falsch vorgenommen bzw. ausgestaltet wird, drohen womöglich größere Steuerschäden und sonstige Liquiditätseinbußen als bei Nichtvornahme. Wegen der Vielschichtigkeit und Komplexität der Materie sollte sich jeder, der seine Unternehmensnachfolge sinnvoll, rechtssicher und steuergünstig regeln will, anwaltlich sowohl erb-, gesellschafts- und steuerrechtlich beraten und maßgeschneiderte Lösungen für sich entwerfen lassen.“

## **HINTERGRUND / Informationen im Internet:**

Einen Überblick, welche Steuervergünstigungen derzeit noch für Unternehmensnachfolgen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer bestehen und vom Verdikt der Verfassungswidrigkeit bedroht sind, kann man dem Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 27.9.2012 entnehmen (Az. II R 9/11). Der Beschluss ist auf der Internet-website des BFH [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) abrufbar.

---

### **// Pressekontakt //**

**Ansprechpartner** zu dieser Pressemitteilung

Rechtsanwältin Dr. Carmen PALZER (Pressesprecherin)

Telefon 06 81/ 940 11 000 Telefax 06 81/ 940 11 001 E-Mail [pressesprecherin@saaranwalt.de](mailto:pressesprecherin@saaranwalt.de)

---

### **// Der Saarländische AnwaltVerein // Engagement im Interesse seiner Mitglieder //**

*Der Saarländische AnwaltVerein (SAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der saarländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit derzeit rund 900 Mitgliedern. Er ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und vertritt die Interessen der saarländischen Anwaltschaft regional und als Landesverband im DAV auf Bundesebene. Der SAV engagiert sich im Interesse seiner Mitglieder in Gesellschaft, Wissenschaft und Rechtspolitik.*

---